

10. September 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Beteiligung der Spitzenorganisationen nach § 93 LBG NRW

[beamte@gdp-nrw.de](mailto:beamte@gdp-nrw.de)

STELLUNGNAHME

BesAnpG 24/25



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

## A. Vorbemerkungen

Obwohl das Beteiligungsverfahren über die Spitzenorganisationen angestoßen wurde, möchte die GdP das Verfahren nutzen, um eine eigene Stellungnahme zu dem Thema einzureichen. Zum einen, weil es eine herausragende Bedeutung für die Mitgliedschaft besitzt. Zum anderen aber auch, weil der vorgelegte Entwurf mit hergebrachten Grundsätzen bricht, teils entgegen gefestigter Rechtsprechung. So stoßen die sehr einseitigen Argumentationsketten auf und machen sehr deutlich, wie der Gesetzgeber fortan sowohl mit Rechtsprechung als auch mit den Beamtinnen und Beamten agieren möchte. Unter dem Aspekt „Kostenoptimierung“ werden jegliche Risiken rechtlicher und tatsächlicher Natur abermals abgewälzt. Auf die Rechtsprechung, die aufgrund des vorgelegten Entwurfs entgegen gefestigter Grundsätze absehbar jahrelang damit befasst sein wird, sich mit den nun vorgelegten Regelungen zu befassen. Und auf die Kolleginnen und Kollegen, die abermals über Jahre gezwungen sein werden, mit jährlichen Widersprüchen potentielle Ansprüche zu sichern. Besonders inkonsistent wird dieser Umstand dann, wenn derselbe Gesetzentwurf ausführt:

„Bei der Geltendmachung von Besoldungsansprüchen handelt es sich um Massenverfahren. Jährlich werden teilweise Widersprüche/Anträge im fünfstelligen Bereich gestellt. Eine individuelle Auslegung jedes einzelnen Antrags oder Widerspruchs ist mit Blick auf die Anzahl der Eingänge und den damit verbundenen administrativen Aufwand nicht leistbar. Eine unbegrenzte Fortwirkung eines einmal gestellten Antrages oder eingelegten Widerspruchs für alle Folgejahre würde zudem dazu führen, dass in jedem Einzelfall über einen oftmals jahrelang andauernden Zeitraum eine Vielzahl von Bescheiden zu erlassen wäre; auch dies ist in einem Massenverfahren aus administrativen Gründen nicht umsetzbar... Infolgedessen ist es sowohl aus Gründen der Verwaltungseffizienz als auch aus fiskalischen Gründen erforderlich, für jedes Haushaltsjahr einen gesonderten Widerspruch/Antrag zu stellen.“(S. 103 des Gesetzentwurfs)

Neben dem Umstand, dass die Aussage, dass Widersprüche keine Folgewirkung für die nächsten Haushaltsjahre entfalten (darauf wird im weiteren Verlauf noch eingegangen) stellt der Gesetzgeber mit diesen Ausführungen folgendes fest:

- Der Gesetzgeber schafft Formulierungen, die verfassungsrechtlich mindestens zweifelhaft sind.
- Alle Landesbeamtinnen und -beamte, die mögliche Ansprüche sichern möchten, **müssen** bezogen auf das Haushaltsjahr einen Widerspruch einreichen.
- Weil das Land sich dann aber nicht in der Lage sieht, die Masse der Widersprüche „administrativ“ zu verarbeiten, wird die Folgewirkung für die darauffolgenden Haushaltsjahre grundsätzlich ausgeschlossen.

[beamte@gdp-nrw.de](mailto:beamte@gdp-nrw.de)



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

**STELLUNGNAHME**

**BesAnpG 24/25**

- Das führt dazu, dass alle Landesbeamtinnen und -beamte jedes Jahr aufs Neue Widersprüche einreichen **müssen**, auch wenn sich an den besoldungsrechtlichen Grundlagen überhaupt nichts verändert hat.
- Nachdem die Verfahren zur Klärung der Rechtsfragen in aller Regel Jahre dauern, türmen sich (in der Regel beim Landesamt für Besoldung und Versorgung) die Widersprüche. Fällt dann ein Gericht (in der Regel nach vielen Jahren in letzter Instanz) eine Entscheidung, steht dann immer noch das administrative Problem im Raum, tausende Widersprüche sach- und fachgerecht zu Bescheiden.
- Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die über diesen gesamten Zeitraum nicht **durchgängig** Widersprüche eingereicht haben oder dies auch schriftlich dokumentieren können, gehen leer aus.

Die Aufzählung macht sehr deutlich, wie paradox der Besoldungsgesetzgeber mit den Kolleginnen und Kollegen umgeht. Der Verwaltungsaufwand, den man durch eigene Rechtssetzung erzeugt, wirkt dann zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen. Wer jedes Jahr agiert, bekommt das verfassungsrechtlich zustehende im nächsten Jahrzehnt, wer es versäumt, geht leer aus. Die gegenseitige Treuepflicht wird bemüht, um die Pflicht der Kolleginnen und Kollegen zu begründen, jährlich Ansprüche anzumelden. Bei der Frage, ob Streitige Rechtsprobleme über Musterverfahren geklärt werden können, um nicht abermals alle Kolleginnen und Kollegen vor die Gerichtsbarkeit zu drängen, spielt die gegenseitige Treuepflicht dann hingegen eine untergeordnete Rolle.

Die Begründungen zu den Regelungen sind mindestens sehr einseitig und kommen daher der gebotenen Aufklärungspflicht den Abgeordneten gegenüber, die sich schon aufgrund der Begründung ein umfassendes Bild machen sollen könnten, nicht ausreichend nach. Hierzu wird im Rahmen der einzelnen Artikel eingegangen werden.

## B. Regelungen im Einzelnen

### I. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

#### 1.) § 3 Abs. 7 LBesG NRW

Die Änderung der Vorschrift soll auslösen, dass Widersprüche unter dem Gesichtspunkt der haushaltsnahen Geltendmachung nicht bezogen auf Ansprüche aus den vergangenen Jahren keine Wirkung entfalten, sondern auch für Folgejahre keine Ansprüche begründen sollen. Die Gesetzgebung führt hierzu aus, dass es sich hier um eine „redaktionelle Anpassung“ handle.

Die Auslegung der Ausführungen der Rechtsprechung zur Begründung der Anpassung sind nicht plausibel. Dass das Bundesverfassungsgericht als Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung einen zeitnahen, statthaften Rechtsbehelf einfordert, ist korrekt. Die Schlussfolgerung, dass daher ein einmal gestellter Antrag **insbesondere** keine Wirkung für Folgejahre entfalte, ist unkorrekt. Die falsche Aussage wird dabei auch durch die Hervorhebung nicht richtiger.

Dem Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung liegt zu Grunde, dass es dem Dienstherrn aufgrund des gegenseitigen Treueverhältnisses möglich sein soll, eine zuverlässige Haushaltsplanung aufzustellen. Denklogisch soll es daher ausgeschlossen sein, dass Ansprüche für die Vergangenheit geltend gemacht werden, da dies bereits abgeschlossene Haushalte nachträglich belasten würde.

Soweit nun aber Beamtinnen und Beamte in einem Jahr einen augenscheinlich verfassungswidrigen Zustand monieren, ist nicht ersichtlich, warum dieser Umstand keine Folgewirkung für die darauffolgenden Jahre entfalten soll. Insbesondere dann nicht, wenn der Gesetzgeber an den maßgeblichen Regelungen zwischenzeitlich nichts verändert hat.

Genau diese Bewertung hat im Übrigen auch das OVG NRW getroffen und führt hierzu aus:

„Die Klägerin war auch nicht gehalten, ihren Anspruch auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation in jedem Haushaltsjahr erneut geltend zu machen. Ein einmal erkennbar in die Zukunft gerichteter Antrag auf erhöhte Besoldung genügt grundsätzlich über das laufende Haushaltsjahr hinaus den Anforderungen an eine zeitnahe Geltendmachung auch für die folgenden Jahre. Ein Widerspruch gegen eine zu niedrige Alimentation ist typischerweise auf eine fortlaufende (monatliche) Zahlung höherer Dienstbezüge gerichtet. Der betroffene Beamte will erreichen, dass der Dienstherr seiner Verpflichtung aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG), dem Beamten amtsangemessen Unterhalt zu leisten nachkommt. Diese Unterhaltungspflicht ist im Hinblick auf den Regelfall des Lebenszeitbeamten zeitlich grundsätzlich **nicht begrenzt** und hinsichtlich der laufenden Dienstbezüge **nicht auf Jahresintervalle bezogen**. Entsprechend wirken Anträge auf amtsangemessene Alimentation

**grundsätzlich nicht begrenzt** und hinsichtlich der laufenden Dienstbezüge **nicht auf Jahresintervalle bezogen**. Entsprechend **wirken Anträge** auf amtsangemessene Alimentation grundsätzlich unabhängig von zwischenzeitlichen Jahreswechslern **fort**, soweit der Beamte seinen Antrag nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt hat oder sich die Sach- oder Rechtslage erheblich ändert, etwa durch Bescheidung des Begehrens des Betroffenen, so dass Anlass besteht, klarzustellen, dass das Begehren gleichwohl für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt“ (OVG NRW, 3 A 155/09, Rn. 43-45).

Die Regelung widerspricht also klar der obergerichtlichen Rechtsprechung!

Der eigentliche Grund für diese Anpassung folgt dann in der weiteren Begründung. Bei den Widerspruchsverfahren handele es sich um Massenverfahren, eine Prüfung jedes einzelnen Widerspruchs sei mit Blick auf den administrativen Aufwand nicht leistbar. An dieser Stelle wird nochmals Bezug genommen auf die in den Vorbemerkungen aufgezeigte Problematik:

- Der Gesetzgeber schafft die Ursache für Widersprüche gegen die Verfassungswidrigkeit der Besoldung.
- Die Beamtinnen und Beamte werden in die Pflicht versetzt, einen Widerspruch einzureichen.
- Weil zu viele Widersprüche eingereicht werden, können diese administrativ nicht ordentlich erfasst und abgearbeitet werden.
- Zur Lösung dieses Problems wird der Geltungsbereich der Widersprüche möglichst weit eingeschränkt, um eine automatisierte Abarbeitung zu ermöglichen.
- Auch wenn hierdurch viele Ansprüche ausgeschlossen werden.

An dieser Stelle muss ganz klar erwähnt werden: Der Gesetzgeber **muss** für die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung sorgen. Tut er dies nicht, muss er mit den Konsequenzen in Form von Widersprüchen leben. Für eine nachhaltige Lösung des Problems wäre eine nachhaltig rechtmäßige Besoldungssystematik der wünschenswerte Weg, nicht der Ausschluss legitimer Geltendmachungen von Ansprüchen durch die Kolleginnen und Kollegen.

## 2.) § 71b LBesG NRW Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag

„Mit dem Gesetz erfolgt weiterhin eine Modernisierung und Anpassung des dem Landesbesoldungsgesetz bisher zugrundeliegenden Familienbildes an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse. Das bisherige traditionelle Modell der Alleinverdienerfamilie wird zugunsten des vielfach der Realität entsprechenden

Modells der Mehrverdienerfamilie, in der die Ehegattin oder der Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfügt, ab dem Jahr 2024 aufgegeben“(S. 78 des Gesetzentwurfs).

Was nach einem fortschrittlichen Ansatz klingt, ist leider nicht vielmehr als die weitgehende Umgehung eines Kriteriums für die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung unserer Kolleginnen und Kollegen. Die Frage, ob die Besoldung gerade von Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen noch einen ausreichenden Abstand zur Grundsicherung besitzt, soll künftig durch das fiktive Hinzurechnen eines Ehegatteneinkommens umschifft werden. Was bei der fortschrittlichen Begründung nicht erläutert wird: Der Beamte als Alleinverdiener fußt nicht auf einer gesellschaftlichen Fehlwahrnehmung, sondern darauf, dass das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, dieses Modell als Grundlage für abstrakte Überlegungen zur erforderlichen Höhe der Beamtenbesoldung wählt.

In der Tat führt das Bundesverfassungsgericht in den letzten maßgeblichen Beschlüssen zur Amtsangemessenheit der Alimentation aus:

„Die Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe im Sinne der Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Bruttogrundbesoldung einschließlich Zulagen mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie“ (BVerG, Beschluss v. 04.05.2020, 2 BvL 4/18 Rn. 72). Aus der Formulierung wird abermals deutlich, dass es sich hier um **eine** mögliche Berechnungsmethodik handelt. Das Gericht führt weiter in derselben Entscheidung aus, dass „...dem Gesetzgeber jedoch insofern ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen und Beamte, Richter ihrer Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. (BVerfG, 04.05.2020, 2 BvL 4/18 Rn. 47).

Gemeint ist damit, dass die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nicht zwingend über Grundbesoldung hergestellt werden muss. Vielmehr hat der Gesetzgeber im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums die Möglichkeit, weitere Besoldungsbestandteile (wie z.B. den Familienzuschlag, eine Ortskomponente o.ä) zur Ausdifferenzierung zu nutzen.

Was die Rechtsprechung wohl nicht zum Ausdruck bringen wollte, war der Umstand, ein fiktives weiteres Ehegatteneinkommen als Bezugsgröße hinzuzurechnen, welches dann aber gleichermaßen in allen Besoldungsgruppen in Ansatz gebracht werden soll. Es erscheint zumindest zweifelhaft, dass die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 2020 auf einem überholten Familienbild

basieren. Vielmehr hat man bewusst an einer etablierten Berechnungssystematik festgehalten. Vier Jahre später mit dem Argument eines modernen Familienbildes diese etablierte Berechnungssystematik über Bord zu werfen, erscheint rechtlich nicht haltbar.

Ein weiterer Bruch in der absoluten gefestigten Vorgabe höchstgerichtlicher Rechtsprechung stellen die Vorgaben zu Erlangung des Ergänzungszuschlages dar. So sieht der Entwurf vor, dass wenn

- 1.) Die Ehegattin oder der Ehegatte nicht über ein Einkommen aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung verfügt **und**
- 2.) das Nettoeinkommen des Beamten oder Beamtin nicht 15 % über der Grundsicherung liegt,

**auf Antrag** der Fehlbetrag ausgezahlt wird.

Die Klärung dieser Frage wird auf die Beamtinnen und Beamten abgewälzt, zu Bewältigung dieser besoldungsrechtlichen Herausforderung wird eine entsprechende Anlage (Anhang 18, S. 72-74 ) verfasst, die nicht weniger als vier Seiten sowie 112 Beträge zur Beantwortung dieser Frage beinhaltet.

Das Bundesverfassungsgericht führt zur Frage der Beobachtung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in selbiger Entscheidung aus dem Jahre 2020 wie folgt aus:

*„Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Ihm stünde es frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Ihn trifft jedoch die Pflicht, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.“(2 BvL 6/17, Rn. 62).*

Das Gericht stellt also klar, dass es verfassungsmäßige Aufgabe des Dienstherrn ist, alle Parameter im Blick zu behalten, die sich auf die Frage, ob die Beamtenbesoldung verfassungskonform ist, im Blick zu behalten und die Besoldung anzupassen, soweit aufgrund dieser Beobachtungspflicht die Erkenntnis gewonnen wird, dass die rechtlichen Vorgaben nicht mehr erfüllt sind.

Der Dienstherr interpretiert diese Pflicht hingegen so, dass man sie auf die Beamtinnen und Beamten delegiert. Wie ein Gesetzentwurf so mit den klar formulierten Vorgaben höchstgerichtlicher Rechtsprechung auseinanderfallen kann, ist kaum nachvollziehbar.

Die Botschaft, die sich hier verbirgt lautet: Der Dienstherr, der über einen entsprechenden Verwaltungsapparat verfügt, sieht sich nicht in der Lage, die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Blick zu behalten. Dies, weil es zu aufwendig und/oder zu komplex ist. Daher überlässt man diese Aufgabe den Kolleginnen und Kollegen, die neben dem Dienst noch die mittlerweile kaum noch verständlichen Besoldungsvorschriften durchdringen und anschließend eigenständig prüfen sollen, ob ihre Besoldung rechtskonform ist und einen Antrag einreichen müssen, soweit dies nicht der Fall ist.

Die Regelungen erwecken abermals den Eindruck, als würde man „auf Lücke setzen“. Es ist durchaus zu erwarten, dass viele Kolleginnen und Kollegen keinen entsprechenden Antrag auf den Weg bringen werden und die Ansprüche damit verfallen.

Es darf bezweifelt werden, ob die Regelungen mit Blick auf die klar formulierte Beobachtungspflicht des Dienstherrn als verfassungskonform bewertet werden.

### 3.) § 91b Ausgleichszulage zum Familienzuschlag

Dass der Familienzuschlag systematisch vereinheitlicht wird, ist grundsätzlich begrüßenswert. Dass mit einer Ausgleichszulage ein unmittelbarer Einkommensverlust der Kolleginnen und Kollegen vermieden wird, ebenso. Was allerdings überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass der Anspruch auf die Ausgleichszulage entfallen soll, sobald ein Wechsel des Hauptwohnsitzes erfolgt. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird argumentiert, dass durch einen Umzug eine Veränderung „aus der Sphäre“ (S. 106) des Besoldungsempfängers oder -empfängerin Grundlage für die Kürzung wäre. Die Kürzung entsteht dabei unabhängig von der Frage, ob mit dem Umzug ein Wechsel der Mietstufe verbunden ist.

Die Gesetzesbegründung argumentiert also Eingangs mit der Wahrung des Besitzstandes und zur Vermeidung etwaiger Härten. Kurz darauf wird dann aber konstatiert, dass diese Argumente bei einem Umzug der Kolleginnen und Kollegen, selbst bei gleicher oder höherer Mietstufe, nicht mehr greifen.

## II. Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

### 1.) § 3 Abs. 4 LBeamtVG

Die Anpassung entspricht im Kern der Anpassung des § 3 Abs. 7 des Landesbesoldungsgesetzes. Insoweit wird auf die o.g. Ausführungen (s. Ziff. I. 1. dieser Stellungnahme) verwiesen.



## 2.) § 66 Abs. 13 LBeamtVG

Die Möglichkeit, ohne negative Auswirkungen auf die Pension im öffentlichen Dienst hinzuverdienen zu können, ist grundsätzlich begrüßenswert. Wir verweisen jedoch abermals darauf, dass zur Attraktivierung des öffentlichen Dienstes eine grundsätzliche Debatte über einen **Ruhestandskorridor** unverzichtbar ist. Immer weiter Möglichkeiten zu schaffen, Kolleginnen und Kollegen nach dem Erreichen der besonderen Altersgrenze im Dienst zu behalten, spricht nicht für eine zukunftsgerichtete Personalplanung. Daher sollten entsprechende Regelungen maximal Ausnahmecharakter besitzen. Zudem müssen Möglichkeiten geschaffen werden, auf Wunsch auch abschlagsfrei vor Erreichen der besonderen Altersgrenze gehen zu können. Die Möglichkeiten hierzu liegen mit dem Langzeitarbeitszeitkonto auf dem Tisch und könnten mit entsprechendem politischen Willen genutzt werden.

## C. Fazit

Der Gesetzentwurf beinhaltet essentielle Ungereimtheiten, die sich allesamt zu Lasten der Beamtinnen und Beamten auswirken werden. Der erschreckende Eindruck der vergangenen Monate, dass unsere Kolleginnen und Kollegen als Kostenfaktoren eingeordnet werden, verstärkt sich immer weiter. Die Regelungen erreichen aber dahingehend eine neue Qualität, dass gefestigte Grundsätze und Vorgaben des höchsten deutschen Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts und weiterer Obergerichte missachtet werden. Diese Fragen werden dann wohl in einem Jahrzehnt abermals einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die jährlich sauber widersprochen haben, werden dann mit einem Jahrzehnt Verspätung das erhalten, was Ihnen die Verfassung garantiert. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die dies nicht tun, werden leider leer ausgehen.

In der Gesamtschau macht der Gesetzentwurf die Haltung deutlich, mit der der Dienstherr aktuell den Beamtinnen und Beamten gegenübersteht. Entgegen der regelmäßigen Wertschätzungsbekundungen der Politik, insbesondere nach schlagzeilenträchtigen Großlagen, wird seit Jahren ein absoluter **Besoldungsminimalismus** an den Tag gelegt. Das bedeutet, dass (im besten Falle) das verfassungsrechtlich absolut notwendige Mindestmaß an Anpassungen vorgenommen wird. Daneben wird Abstand genommen von seit Jahren gefestigten Vorgaben zur Klärung der Frage, ob die Besoldung rechtmäßig ist. Dies erkennbar mit dem Ziel, gerade in Zukunft bei weiteren Veränderungen der maßgeblichen Parameter größere Spielräume für Einsparungen zu schaffen.

Hinzu kommen die seit Jahren weiter unangetasteten Problemstellungen um das Zulagenwesen der Polizei NRW. Eine weiterhin stagnierende Polizeizulage, ein DuZ, den viele Kolleginnen und Kollegen mittlerweile als blanken Hohn empfinden, ein Schichtzulagensystem, das unnötig komplex, daher fehleranfällig und aus der Zeit gefallen ist. All diese Umstände sind länger bekannt. Auch schon in Zeiten, als die Entwicklung der Steuereinnahmen sich anders darstellte als dies aktuell der Fall ist. Mit diesem Entwurf zeigt die Landesregierung aber, in welche Richtung die Besoldung sich künftig entwickeln soll: Möglichst immer am unteren Ende des rechtlich Möglichen. Ob das funktioniert, zeigt sich nach jahrelangen Gerichtsverfahren. Gewinnt man die Verfahren, hat man in seine Beamtinnen und Beamten keinen Cent „zu viel“ investiert. Verliert man die Verfahren, verschieben sich die Zahlungen an die Beamtinnen und Beamten um Jahre. Und wer nicht aktiv Widersprüche eingereicht hat, geht leer aus. Ob mit dieser Haltung dem allseits beschriebenen Fachkräftemangel begegnet werden sollte, bleibt dahingestellt. Dass die Wertschätzungsbekundungen von unseren Kolleginnen und Kollegen jeden Tag ein wenig mehr wie bloße Worthülsen verstanden werden, ist indes unstrittig.

Zusammenfassend stellen sich die Kernprobleme wie folgt dar:

- Der angedachte gesetzliche Ausschluss der Folgewirkung von einmal eingereichten Widersprüchen für die Zukunft widerspricht geltender Rechtsprechung.
- Das pauschale, fiktive Hinzurechnen eines Ehegatteneinkommens dient nur dazu, den Abstand zur Grundsicherung künstlich zu vergrößern. Sie ist weder verfassungsgerichtlich angezeigt, noch inhaltlich nachvollziehbar.
- Die Abwälzung der Prüfpflicht auf die Beamtinnen und Beamten stellt einen absoluten Systembruch dar, die Beobachtungspflicht des Dienstherrn wird auf die Beamtinnen und Beamten „delegiert“.
- Der Entfall des Ausgleichs zum Familienzuschlag bei Umzug der Beamtinnen und Beamten ist nicht nachvollziehbar.

